Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 13

Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stehen anlässlich der Vereidigung die Feldzeichen vor der Front, und auch in der Eidesformel steht der Schwur oder das Gelöbnis, «die Fahne niemals zu verlassen». Dennoch kann nicht gesagt werden, dass die Vereidigung «auf die Fahne» erfolge. Im Gegensatz zu verschiedenen ausländischen Armeen, deren Angehörige auf einen bestimmten Gegenstand oder ein Symbol, wie z.B. die Fahne oder die Staatsverfassung, oder aber auf eine Person, z. B. den Staatspräsidenten, vereidigt werden, kennt die schweizerische Vereidigung keine derartige Bezugnahme. Der Eid oder das Gelöbnis des schweizerischen Soldaten aller Grade will nichts anderes sein als sein ernstes und feierliches Versprechen, seine militärischen Pflichten als Vorgesetzter oder Untergebener nach besten Kräften zu erfüllen. Bildlich gesprochen ist es das Versprechen, «zur Fahne stehen» zu wollen, woraus der Begriff des Fahneneides entstanden ist. (Die fehlende Bezugnahme des schweizerischen Soldateneides, insbesondere auf eine Person, ist zweifellos eine glückliche Lösung. wenn man etwa bedenkt, welche verhängnisvolle Rolle im Zweiten Weltkrieg der vom deutschen Offizierskorps gegenüber Adolf Hitler geleistete Eid gespielt hat!) Entsprechend dieser besonderen Bedeutung, die der Vereidigung in unserer Armee zukommt, ist die soldatische Eidesleistung eine rein moralische Bindung, der keine rechtliche Bedeutung zukommt. Der Eid bzw. das Gelöbnis schaffen keine neuen Rechtsbeziehungen zwischen dem Wehrmann und der Eidgenossenschaft, sondern sie bekräftigen lediglich die auch ohne sie bestehenden Verpflichtungen. Der Eid ist deshalb nicht, wie dies in zahlreichen ausländischen Gesetzen der Fall ist, strafrechtlich geschützt; das Delikt des «Eidbruchs» fehlt in unserem Militärstrafrecht. Wer seine Soldatenpflicht in strafbarer Weise verletzt, wird somit nicht wegen «Eidbruchs» zur Rechenschaft gezogen, sondern wegen seines konkreten Verhaltens, also beispielsweise wegen Meuterei, wegen Feigheit, wegen Ausreissens usw.

Eine Sonderfrage stellt sich hier in jenen Fällen, in denen Wehrmänner die Eidesleistung verweigern. Für Wehrmänner, die aus religiösen Gründen keinen Eid leisten wollen, räumt Ziffer 10 Absatz 5 des DR die Möglichkeit des Gelöbnisses ein. Wer auch das Gelöbnis verweigert, kann selbstverständlich nicht dazu gezwungen werden. Immerhin ist festzustellen, dass der Eid weder unter der Anrufung Gottes noch unter Bezugnahme beispielsweise auf die Bibel erfolgt, sondern nichts anderes bedeutet als das feierliche Versprechen zu einem Verhalten, zu dem der Wehrmann ohnehin schon verpflichtet ist. Der Zwang zur Leistung des Gelöbnisses steht deshalb nicht im Widerspruch zur verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Aus dieser Überlegung hat das Militärkassationsgericht seinerzeit entschieden (Entscheidungen, Band 3, Nr. 64), dass in der Verweigerung der Leistung des Gelöbnisses eine Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Artikel 72 des Militärstrafgesetzbuchs liegen kann. Die innere Problematik dieses Entscheides kann allerdings nicht übersehen werden.



Die Flugzeugführer-Ausbildung in Polen muss rigoros umgestellt werden, da es im Rahmen der neuen COMECON-Planungen keine eigene polnische Flugzeugindustrie mehr gibt. Sämtliche fliegenden Besatzungen werden in der UdSSR geschult, die auch die Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung stellt. - Die polnische Flugzeugindustrie war bisher in den Lizenznachbau sowjetischer Typen (Mig und Hubschrauber) eingeschaltet. Sie produzierte das einmotorige Schulflugzeug «Tarpan» und den Düsentrainer «Iskra», der auch in anderen Luftstreitkräften des Paktsystems geflogen wird. Geschlossen wurden bereits die Flugzeugwerke bei Warschau und Breslau sowie die luftfahrttechnische Fakultät an der Technischen Hochschule. Versuche polnischer Experten, wenigstens einen Teil der Entwicklung und Forschung zu retten, sind gescheitert. Bis auf das Luftfahrttechnikum in Breslau wurden alle Forschungsinstitute geschlossen. In Zukunft werden auch die zivilen Piloten der staatlichen Luftverkehrsgesellschaft in der Sowjetunion ausgebildet. Anstelle der Luftfahrtproduktion soll Polen jetzt stärker denn je in die Fertigung von Kugellagern eingeschaltet werden.

Die US-Luftwaffe in Europa hat die Umrüstung auf die Phantom im wesentlichen abgeschlossen. Schwerpunkte der Luftverteidigung bilden die Geschwader in Bitburg, Hahn und Spangdahlem. Ein weiterer Abfangverband ist in Soesterberg (Holland) stationiert. Auch das in Torrejon stationierte Taktische Jagdgeschwader 401 übernimmt die Phantom. Mit der Aufklärungsversion wird eine Gruppe in Upper Heyford ausgerüstet.

Die zweisitzige Trainerversion SK 37 des neuen SAAB 37 Viggen der schwedischen Luftwaffe absolvierte ihren ersten Flug in Linköping. Die serienweise Ablieferung soll ab Juli 1971 erfolgen.



Die Luftwaffenausbildung arabischer Piloten wird in den USA fortgesetzt. Zurzeit halten sich Flugzeugführer-Anwärter aus Jordanien, Persien, Saudiarabien, dem Libanon, Libyen und Marokko an US-Schulen auf. Hauptausbildungsbasis ist Willams AFB (Arizona).

Termine

1970

Oktober

- Lausanne (UOV)
 Schützenwettkampf
 der waadtländischen Einheiten
- Männedorf (UOG)
 Nachtpatrouillenlauf
- St. Gallen/Zürich (SVMLT)
 Militärradrennen
- St. Gallen UOV, Schnappschiessen auf Olympiascheiben Gewehr und Pistole

Payerne (VSMMV) 8. Schweizerische Motorwehrsportkonkurrenz

11. Schüpfen (UOV Lyss)
2. Bundesrat-Minger-Gedenkmarsch

Altdorf (UOV) 26. Militärwettmarsch

24./25. Zug (OG)18. Zuger Nacht-Orientierungslauf für Of und Uof

Kriens (UOV Kriens-Horw)
 Krienser Waffenlauf

November

- 8. Thun
 Thuner Waffenlauf
- 22. Frauenfeld Militärwettmarsch

Dezember

5./6. 14. Berner Distanzmarsch nach Thun der Mech und Leichten Tro

1971

Januar

 Läufelfingen (UOV Baselland)
 Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe und Skiwettkämpfe des Inf Rgt 21
 Samedan (UOV Oberengadin)
 Militär-Ski-Einzellauf mit Schiessen

23./24. Brienz (UOV) Militär-Ski-Tage Axalp

März

 Zweisimmen/Lenk: 9. Schweiz. Winter-Gebirgs-Skilauf des UOV Obersimmental

Mai

8./9. Winterthur Delegiertenversammlung SUOV

15./16. Bern (SUOV) 12. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch

Juni

11.—13. Brugg (SUOV/AESOR)3. Europäische Unteroffizierstage

Juli

20.—23. Nijmegen 55. Vier-Tage-Marsch

September

10.—12. Grenchen (UOV)
 100 Jahre UOV — Jubiläumswettkämpfe und Waffenschau